

Neue Berufspflichten bei der Vertreterbestellung ab dem 01.08.2021

Nach wie vor müssen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für ihre Vertretung sorgen, wenn sie länger als eine Woche daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben oder sich länger als zwei Wochen - und nicht mehr länger als eine Woche! - von der Kanzlei entfernen wollen. Die Vertretung soll einem anderen Rechtsanwalt übertragen werden (§ 53 Abs. 2, S. 1 BRAO n.F.). **In diesen Fällen soll der Rechtsanwalt seine Vertretung selbst bestellen (§ 53 Abs. 3, S. 1 BRAO n.F.).** Die Pflicht, die Bestellung der Vertretung der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, ist seit dem 01.08.2021 entfallen.

Neu geschaffen wurde **in § 54 Abs. 2 BRAO die Berufspflicht**, der selbst bestellten Vertretung einen Zugriff zum eigenen beA einzuräumen. Der Vertretung muss zumindest die Berechtigung eingeräumt werden, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben. Ein durch die Rechtsanwaltskammer veranlasster automatisch eingerichteter Zugang auf die Nachrichtenübersicht erfolgt für die Vertretung seit dem 01.08.2021 nicht mehr, da keine Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer im BRAV erfolgt.

Die Verpflichtung aus § 54 Abs. 2 BRAO gilt ebenfalls für die Benennung von Zustellungsbevollmächtigten im Falle der Befreiung von der Kanzleipflicht (**§ 30 Abs. 1 BRAO n.F.**).

Achtung: (Noch) Kein sicherer Übermittlungsweg beim Nachrichtenversand durch Vertretung

Da der Gesetzgeber der BRAK leider keine Übergangsfrist eingeräumt hat, innerhalb derer die Gesetzesänderungen im beA-System technisch umgesetzt werden können, ist es derzeit für die Vertretung noch nicht möglich, die Schriftform durch die Über-

mittlung einer Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen auf einem sicheren Übermittlungsweg zu ersetzen.

Für alle Erklärungen, insbesondere auch Empfangsbekennnisse, die der Schriftform unterliegen, ist somit bis auf weiteres die qualifizierte elektronische Signatur der Vertretung erforderlich, wenn sie die Nachricht aus dem Postfach des Vertretenen versendet.

Nachdem nunmehr die Rechtsgrundlage vorliegt, hat die BRAK mit der Umsetzung begonnen. Sie wird über den beA-Newsletter und auf der Seite des beA-Anwendersupports unter <https://portal.beasupport.de/external> informieren, sobald der Schriftformersatz durch die Wahl des sicheren Übermittlungsweges auch im Falle der Vertretung oder der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten möglich ist.

Wie die Vertretung im beA organisiert werden kann, wird Ihnen unter dem Link der Quellenangabe ebenfalls erklärt.

Quelle: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/198>